**Zeitschrift:** Bulletin der Vereinigung Schweiz. Petroleum-Geologen und -Ingenieure

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Petroleum-Geologen und -Ingenieure

**Band:** 17 (1950)

**Heft:** 53

Vereinsnachrichten: Statuten der Vereinigung Schweiz. Petroleum-Geologen und -

Ingenieure

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

# **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# **STATUTE N**

# der Vereinigung Schweiz. Petroleum-Geologen u. -Ingenieure

#### ART. 1

Zweck der Vereinigung: Zusammenschluß der Schweiz. Petroleum-Geologen und Ingenieure sowie weiterer Fachleute und Interessenten für Erdölfragen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und zur Pflege der gemeinsamen Interessen.

#### ART. 2

Mittel zur Erreichung des Zweckes der Vereinigung sind: periodische Zusammenkünfte und die Veröffentlichung einer Zeitschrift (VSP-Bulletin).

#### ART. 3

Sitz der Vereinigung ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

#### ART. 4

Mitgliedschaft. Die Vereinigung besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Mitgliedern auf. Lebenszeit, Donatormitgliedern und Ehrenmitgliedern.

#### ART. 5

Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Präsidenten direkt oder durch Vermittlung eines Mitgliedes und unterliegt der Genehmigung des Vorstandes. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

#### ART. 6

Rechte. Alle persönlichen Mitglieder sind in den vom Vorstand einberufenen Jahres- oder außerordentlichen Versammlungen stimmberechtigt und sind in den Vorstand wählbar. Alle Mitglieder haben Anrecht auf Zustellung der Veröffentlichungen der Vereinigung.

## ART. 7

# Beitragspflicht.

- a) Ordentliche Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe durch die Hauptversammlung bestimmt und im Bulletin veröffentlicht wird.
- b) Mitglieder auf Lebenszeit zahlen einen einmaligen Beitrag, der das Zwanzigfache des Jahresbeitrages ausmacht.
- c) Donatormitglieder: durch Entrichtung eines Jahresbeitrages von mindestens 100 Fr., wird die Donatormitgliedschaft erworben.
- d) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

## ART. 8

Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht kann der Vorstand den Ausschluß des betreffenden Mitgliedes aus der Vereinigung beschließen.

#### ART. 9

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

a) Die Hauptversammlung findet normalerweise im zweiten Quartal des Jahres statt. Ihre ordentlichen Geschäfte sind:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;

- 2. Wahl des Vorstandes;
- 3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
- 4. Abänderung des Jahresbeitrages;
- 5. Statutenrevisionen;
- 6. Behandlung von Anträgen.
- b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, dem Redaktor und 1—2 Beisitzern, wovon einer in der Regel der Altpräsident ist. Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, in geheimer Wahl gewählt.

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- 1. Führung der Geschäfte der Vereinigung;
- 2. Aufnahme von Mitgliedern;
- 3. Veranstaltung von Zusammenkünften;
- 4. Einberufung von Mitgliederversammlungen;
- 5. Streichung von Mitgliedern auf Grund von Art. 8;
- 6. Herausgabe der Zeitschrift durch eine von ihm ernannte Redaktionskommission von 3—4 Vorstandsmitgliedern.
- 7. Bestmögliche Förderung der Standesinteressen.

## ART. 10

Statutenänderung. Anträge auf Abänderung der Statuten sind dem Vorstand so zeitig zur Begutachtung vorzulegen, daß sie den Mitgliedern vor der nächsten Hauptversammlung schriftlich bekannt gegeben werden können.

## ART. 11

Die Auflösung der Vereinigung erfolgt durch Beschluß von Dreivierteln der sämtlichen Mitglieder. Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung.

## **ART.** 12

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. September 1942.

In der vorliegenden Fassung von der Hauptversammlung in Luzern genehmigt den 17. Juni 1950.

Vereinigung Schweizerischer Petroleum-Geologen und -Ingenieure

(Association Suisse des Géologues et Ingénieurs du Pétrole)

Der Präsident: Dipl. Ing. Jean H. GAY
Der Aktuar: Dr. A. FALCONNIER